

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Oberschule Rödertal e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Großröhrsdorf, Rathausstr, 25.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

(1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Förderung der Oberschule Rödertal.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Unterstützung bei der Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen zur Ausgestaltung des Schullebens
- die Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- die Förderung gesunder Lernbedingungen an der Schule
- die Beschaffung von Mitteln z. B. für die sächliche Ausstattung und für die Gestaltung des Außengeländes, die über die Aufgaben und Möglichkeiten des Schulträgers hinausgehen

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die in § 3 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes,
 - durch Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§6 Beiträge und Spenden

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres — bis zum 31. Januar - im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die durch den Protokollführer sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung beschließt,
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretendem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung gemäß 5 27 Abs. 1 BGB gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl der Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des 5 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Vom Vorstand vertritt jeder allein.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- Er stellt den Haushalt für jedes Geschäftsjahr auf.
- Er legt vor Beginn der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr statt. Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

In Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Sitzungsprotokollführer zu unterzeichnen.

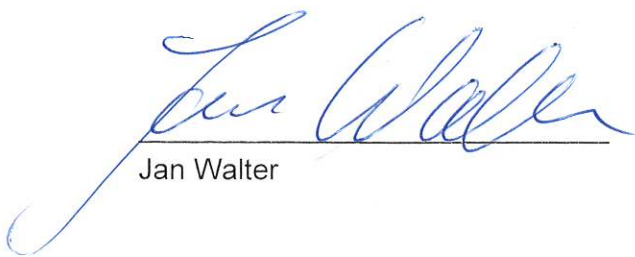
§11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bautzen (Schulträger), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Oberschule Rödertal (Förderung der Berufs- und Volksbildung) zu verwenden hat.

errichtet am 06.11.2017

geändert am 16.12.2017

geändert am 28.04.2022



Jan Walter



Katrin Garten



Manuela Flegel



Mark Teich



Ramona Kunze